



Satzung des "Disc Golf München e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den vollständigen Namen "Disc Golf München" und hat seinen Sitz in München. Er soll nach §57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Disc Golf München e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Förderung des Disc Golf-Sports als Breiten- und Leistungssport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der Ausübung des Sports sowie die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen verwirklicht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Übungen
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- die Installation und Instandhaltung von öffentlichen Discgolf-Parcours im Großraum München

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen, Mitgliedern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden. Über den Umfang und die Höhe der Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Der Verein besteht aus aktiven (d.h. aktiv spielenden) und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins und des Sports fördern.

Aktive und passive Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mit Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des „Discgolf München e.V.“ an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können sämtliche, dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Ausstattungen im Rahmen der bestehenden Festlegungen nutzen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden haben, können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- die Vereinsregeln (Vereinsetikette) einzuhalten,
- den Anordnungen des Vorstandes, Turnierdirektoren und sportlichen Funktionären Folge zu leisten,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf einer schriftliche Austrittserklärung und erfolgt zum Ende des aktuellen Quartals. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft automatisch.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet (für den Ausschluss ist dabei eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig). Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, der Verstoß gegen die Vereinssatzung, ein unehrenhaftes, den Verein schädigendes Verhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Betrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis Ende Januar des Kalenderjahres, zu entrichten. Personen, die während eines Kalenderjahres Mitglied werden, zahlen anteilmäßig bis Ende des Kalenderjahres.

Die Beitragszahlung erfolgt in bar oder per Überweisung auf das Konto des Vereins.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstands-Vorsitzenden ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus.

- dem Vorstand,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person als Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Entscheidungen der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Diese Prüfung erfolgt i.d.R. jährlich vor Vorlage des Kassenberichts in der Jahreshauptversammlung. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung, sie ist oberstes Organ.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, sofern sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorab durch ein einfaches Schreiben (per Post oder E-Mail) mit Aufführung der Tagesordnungspunkte jedem Mitglied angekündigt.

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Geschäftsbericht und der Kassenbericht verlesen, bestätigt und der Vorstand entlastet.

Alle 2 Jahre wird in der Jahreshauptversammlung der Vorstand gewählt.

Neben der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung können außer-turnusmäßige Mitgliederversammlungen (außerordentliche Versammlung) beliebig mit einem Vorlauf von 14 Tagen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Viertel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen sind Satzungsänderungen, Mitgliedsaufnahme / -Ausschluss und Vereinsauflösung, die eine 2/3 Mehrheit bedürfen).

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag, wenn diesem mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird. Personenwahlen können nur dann offen erfolgen, wenn nur ein Kandidat für das zu vergebende Amt zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten für das zu vergebende Amt zur Wahl, ist in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem 3. Wahlgang das Los.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den zweiköpfigen Wahlvorstand durch Abstimmung, bei der eine einfache Mehrheit genügt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen werden nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit diese kraft Gesetzes zulässig ist.

Werden Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer 3/4-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder auf schriftliche Forderung von 2/3 aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Disc Golf-Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

München, 02.05.2019

Christopher Kranz

1. Vorstand

